

BLW 1  
2362 058

V. BLW. 43. 52

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache  
des Gärtners Paul D. [REDACTED] in B. [REDACTED],  
Haus Nr. [REDACTED],

Pächters und Antragstellers, Beschwerde-  
gegners und Rechtsbeschwerdeführers,  
vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED],  
gegen

- 1.) den Gärtner Paul A. [REDACTED] in B. [REDACTED], Haus  
Nr. [REDACTED],
- 2.) seine Ehefrau Marie A. [REDACTED] geb. R. [REDACTED],  
ebendort,

Verpächter und Antragsgegner, Beschwerde-  
führer und Rechtsbeschwerdegegner,  
vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED],  
wegen Pachtschutzes

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat  
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 1. Juli  
1952 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr.  
Fritsch sowie der Bundesrichter Dr. Mückinghaus und  
Dr. Tasche  
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss  
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts  
in Celle vom 25. Februar 1952 wird auf  
Kosten der Antragstellers als unzulässig  
verworfen. Der Antragsteller hat den An-  
tragsgegnern die ihnen ausserhalb des  
Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen  
Kosten zu erstaten.

Gründe:

Der Antragsteller pachtete die den Antragsgegnern gehörige, in Bilshausen gelegene Gärtnerei von rund 5 Morgen für die Zeit vom 1. Oktober 1942 bis zum 30. September 1950 und mietete zugleich in dem auf dem Gärtnereigrundstück stehenden Hause eine Wohnung. Anlässlich eines Rechtsstreits schlossen die Vertragsparteien im Jahre 1947 einen Vergleich, in dem sie vereinbarten, dass der Pachtvertrag am 30. September 1951 enden solle. Ausserdem wurde das Entgelt für die Gärtnerei und die Wohnung auf insgesamt 100.- RM erhöht.

Im Februar 1951 hat der Antragsteller beantragt, das Pachtverhältnis um wenigstens ein Jahr, also bis zum 30. September 1952, zu verlängern. Das Amtsgericht hat diesem Antrag gegen den Widerspruch der Antragsgegner stattgegeben. Die Antragsgegner haben diese Entscheidung mit der sofortigen Beschwerde angegriffen und gebeten, das Pachtverhältnis mit dem 30. September 1951 oder zu einem nahe bevorstehenden Termin, jedenfalls noch vor Ablauf des Jahres zu beendigen. Das Oberlandesgericht hat die sofortige Beschwerde mit der Massgabe zurückgewiesen, dass das Pachtverhältnis über den Gärtnereibetrieb und das Mietverhältnis über die Wohnräume zum 30. September 1952 endgültig aufgehoben werden und der Antragsteller das Gärtnereigrundstück und die Wohnung zu diesem Zeitpunkt an die Antragsgegner herauszugeben hat.

Diese Entscheidung ist dem Antragsteller am 10. März 1952 zugestellt worden, der durch eine am 29. April 1952 bei dem Bundesgerichtshof eingegangene Schrift Rechtsbeschwerde eingelegt und zugleich um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Rechtsbeschwerdefrist gebeten hat. Zur Begründung des Wiedereinsetzungs-

- 3 -

antrages hat er vorgebracht: Er habe die Entscheidung des Beschwerdegerichts nebst Rechtsmittelbelehrung dem Antragsteller zugesandt, von dem er sodann den Auftrag zur Einlegung der Rechtsbeschwerde erhalten habe. Da er die Rechtsmittelbelehrung nicht zur Hand gehabt habe, habe er irrtümlich angenommen, die Rechtsbeschwerde sei ebenso wie nach der Zivilprozessordnung bei dem Gericht einzulegen, das die angefochtene Entscheidung getroffen habe. Diese Auffassung sei zwar irrig, aber vertretbar gewesen; kein Rechtsanwalt könne im übrigen alle Spezialgesetze kennen. Die Rechtsbeschwerdeschrift sei am 10. April 1952 bei dem Oberlandesgericht eingegangen. Erst durch ein Schreiben dieses Gerichts vom 16. April habe er erfahren, dass die Rechtsbeschwerde ~~nur bei dem Bundesgerichtshof eingelegt werden könne.~~ Durch die Fristversäumnis sei eine Verzögerung tatsächlich nicht eingetreten, da der Bundesgerichtshof ohne Beiziehung der Akten des Beschwerdegerichts keine Sachentscheidung habe fällen können. Der Wiedereinsetzungsantrag sei danach gerechtfertigt, zumal da eine Partei in ihrem materiellen Recht möglichst keinen Schaden erleiden solle.

Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand konnte nicht entsprochen werden.

Nach § 10 LVR in Verbindung mit § 12 LVO finden auf den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Vorschriften des § 22 Abs 2 RFGG Anwendung, nach denen einem Beschwerdeführer, der ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten, auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen ist. Dabei wird eine Versäumung der Frist, die in dem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, als eine unverschuldete nicht angesehen. Im vorliegenden Falle scheidet ein Verschulden des Antragstellers selbst aus, da die Versäumung der Rechtsbeschwerdefrist auf das Verhalten des Vertreters zurückzuführen ist und dieses als entschuldbar nicht an-



gesehen werden kann. Dieser hat den Antragsteller im ersten und zweiten Rechtszug vertreten. Er musste daher wissen, dass sich das Verfahren in Landwirtschaftssachen nach den Vorschriften der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen und gemäss § 12 LVO ergänzend nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit richtet. Der Vertreter des Antragstellers konnte daher nicht annehmen, dass sich die Einlegung der Rechtsbeschwerde nach Vorschriften der Zivilprozessordnung richte, sondern hätte höchstens davon ausgehen können, dass § 21 RFGG zur Anwendung komme, nach dem die Beschwerde bei dem Gericht, dessen Verfügung angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden kann. Selbst diese Annahme wäre nicht zu entschuldigen, denn derjenige, der die Vertretung in Landwirtschaftssachen übernimmt, muss sich mit den einschlägigen Vorschriften vertraut machen. Der Vertreter des Antragstellers kann sich daher nicht mit Erfolg darauf berufen, dass ein Rechtsanwalt nicht alle Spezialgesetze kennen könne. Das ist zwar an sich richtig, doch muss von jedem Vertreter verlangt werden, dass er sich über den Inhalt von Spezialgesetzen unterrichtet, wenn sie in einer von ihm vertretenen Sache eine Rolle spielen. Im vorliegenden Falle kann sich der Vertreter des Antragstellers daher nicht damit entschuldigen, dass er die Rechtsmittelbelehrung seinem Mandanten zugesandt habe. Darüber, bei welchem Gericht die Rechtsbeschwerde einzulegen war, konnte der Vertreter des Antragstellers ohne weiteres durch Einsichtnahme in die Verordnung über die Rechtsbeschwerde in Landwirtschaftssachen vom 15. Oktober 1948 Klarheit gewinnen. Die Versäumung der Rechtsbeschwerdefrist konnte daher als unverschuldet nicht angesehen werden. Dem Antrage auf Wiedereinsetzung

in den vorigen Stand gegen die Versäumung dieser Frist konnte danach nicht stattgegeben werden.

Die Rechtsbeschwerde musste daher gemäß § 9 LVR schon wegen Versäumung der Rechtsbeschwerdefrist als unzulässig verworfen werden.

Die Rechtsbeschwerde irrt ferner in der Annahme, dass die Beschwerdesumme erreicht sei. Nach § 2 LVR findet die Rechtsbeschwerde nur statt, wenn sie in der Entscheidung des Oberlandesgerichts zugelassen ist oder der Wert des Beschwerdegegenstands 6000.-DM übersteigt. Das Oberlandesgericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Für den Wert des Beschwerdegegenstands sind nicht, wie die Rechtsbeschwerde annimmt, Vorschriften der Zivilprozessordnung massgebend, vielmehr kommen gemäss § 2 Abs 4 LVR die Vorschriften des § 44 LVO zur Anwendung. Nach § 44 Abs 6 Buchst a LVO bestimmt sich der Geschäftswert in Pachtschutzsachen, die eine Verlängerung eines Pachtvertrages zum Gegenstand haben, nach dem Wert der Leistungen des Pächters während zweier Jahre, falls nicht nach den Anträgen ein kürzerer Zeitraum zu Grunde zu legen ist. Im vorliegenden Falle ist die Verlängerung um ein Jahr streitig. Danach würde der Beschwerdewert nur 1200,- DM betragen. Wenn man der Rechtsbeschwerde darin folgen wollte, dass es sich hier ausserdem um eine Pachtrechtsstreitigkeit, nämlich die Aufhebung des Pachtverhältnisses handle, so würde sich der Geschäftswert gemäss § 44 Abs 9 LVO nach den §§ 17, 24, 23 KostO und, da ein Vertrag von unbestimmter Dauer Gegenstand des Streits sein würde, nach dem Wert der Leistungen des Pächters während dreier Jahre bestimmen, sich danach auf 3600.-DM belaufen. Die Rechtsbeschwerde ist infolgedessen auch deshalb unzulässig, weil der Wert des Beschwerdegegenstands 6000.- DM keinesfalls übersteigt.

Die Rechtsbeschwerde musste daher als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 10 LVR, 42, 43, 50 LVO. Angesichts der völligen Aussichtslosigkeit der Rechtsbeschwerde erschien es angemessen, dem Antragsteller auch die den Antragsgegnern ausserhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Dr. Pritsch

Dr. Hückinghaus

Dr. Tasche